

# Zugangsdienste-Geschäftsbedingungen

Stand: 27.11.2023

## 1. Geltungsbereich und Parteien

1.1. Diese Zugangsdienste-Geschäftsbedingungen („**ZGB**“) regeln zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank („**Kreditinstitut**“) die von dem Kreditinstitut entsprechend diesen ZGB zur Verfügung gestellten Dienstleistungen („**Zugangsdienste**“). Die Zugangsdienste ermöglichen Kunden des Kreditinstituts nach erfolgreicher Anmeldung („**Nutzer**“) innerhalb der mobilen Anwendung („**App**“) oder des Webinterfaces des Kreditinstituts (gemeinsam „**Benutzeroberfläche**“) den Zugriff auf die von Bitpanda GmbH, Stella-Klein-Löw-Weg 17, 1020 Wien, Österreich („**Bitpanda**“) betriebene und bereitgestellte Online-Plattform und seine Broker-, Wallet- und Verwahrdienste (gemeinsam „**Bitpanda-Dienste**“).

1.2. Das Kreditinstitut und Bitpanda sind getrennte und unabhängige Unternehmen. Sie haften jeweils nur im Umfang der Leistungen, die gegenüber dem Nutzer jeweils erbracht werden.

1.3. Der Nutzer und das Kreditinstitut sind die einzigen Vertragsparteien auf der Grundlage dieser ZGB. Alle Bedingungen, die das Verhältnis zwischen dem Nutzer und dem Kreditinstitut regeln, um den Zugangsdienst zu nutzen, werden im Folgenden dargelegt. Für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten oder deren Verwahrung gelten die von Bitpanda bereitgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Bitpanda Dienste („**Bitpanda-AGB**“). Die Zugangsdienste und die Bitpanda-Dienste können nur gemeinsam genutzt werden. Daher müssen sowohl diese ZGB als auch die betreffenden Bitpanda-AGB akzeptiert werden.

1.4. Durch Fettdruck hervorgehobene Begriffe, die in diesen ZGB definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in diesen ZGB gegeben wird.

## 2. Zugangsdienste

1.5. Die Zugangsdienste ermöglichen dem Nutzer den direkten Zugriff auf die Bitpanda-Dienste innerhalb der Benutzeroberfläche. Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Vermögenswerten werden vom Nutzer direkt an Bitpanda erteilt, von Bitpanda bearbeitet und ausgeführt. Das Kreditinstitut ist dabei nicht an der Ausführung der Aufträge des Nutzers zum Kauf und/oder Verkauf von Vermögenswerten beteiligt und nimmt insbesondere keine derartigen Aufträge entgegen und übermittelt diese nicht für den Nutzer an Bitpanda. Auch bietet das Kreditinstitut im Zusammenhang mit den Zugangsdiensten keine Verwahrungs- und/oder Verwaltungsdienstleistungen betreffend Vermögenswerte sowie keine Vermittlung und/oder (Anlage-)Beratung in Bezug auf die Nutzung der Bitpanda-Dienste oder den Erwerb/Verkauf von Vermögenswerten an.

1.6. Über die Zugangsdienste stellt Bitpanda dem Nutzer einschlägige Informationen, insbesondere über ausgeführte Kauf- und Verkaufsaufträge und seine Vermögenswerte, zur Verfügung.

1.7. Die Zugangsdienste stehen dem Nutzer 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Vorübergehende Beeinträchtigungen, insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten, Updates oder Upgrades, stellen keine Einschränkung der Leistungserbringung dar. Geplante Wartungsarbeiten, Updates oder Upgrades, die die Funktionalität der Zugangsdienste nicht nur vorübergehend einschränken, werden dem Nutzer in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) und innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus mitgeteilt. Der Nutzer ist verpflichtet, sich auf dem Laufenden zu halten.

## 3. Erstmalige Anmeldung zu den Zugangsdiensten

1.8. Um die Zugangsdienste des Kreditinstituts nutzen zu können, muss der Nutzer über ein aktives Girokonto bei dem Kreditinstitut („**Partnerkonto**“) verfügen. Über die Benutzeroberfläche kann der Nutzer einen Anmeldeantrag zur Nutzung der Zugangsdienste stellen, um ein Konto bei Bitpanda („**Benutzerkonto**“) anzulegen. Dabei sind eine Reihe von gesetzlich vorgeschriebenen Fragen zur Herkunft der Geldmittel zu beantworten und alle geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren. Als Teil des Anmeldevorgangs hat der Nutzer den Verifizierungsprozess zu durchlaufen, bei dem sichergestellt wird, dass der Nutzer ordnungsgemäß identifiziert und verifiziert wird und die Anmeldedaten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung authentifiziert sind. Da die Zugangsdienste und die Bitpanda-Dienste auf einer Kooperation zwischen dem Kreditinstitut und Bitpanda beruhen sowie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, ist es erforderlich, dass das Kreditinstitut bei erstmaliger Anmeldung personenbezogene Daten an Bitpanda übermittelt.

1.9. Der Nutzer bestätigt, dass alle von ihm für den Anmeldeantrag zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen aktuell, richtig, genau und vollständig sind und keine Informationen zurückgehalten zu haben, die den Verifizierungsprozess möglicherweise beeinflussen könnten, insbesondere keine Informationen, die gegebenenfalls weitere Sorgfaltsprüfungen auslösen könnten.

1.10. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass es keine Garantie dafür gibt, dass der Verifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen wird, selbst wenn alle angeforderten Informationen bereitgestellt wurden. Die Gründe hierfür können unter anderem in rechtlichen Beschränkungen oder wirtschaftlichen Erwägungen liegen.

## **4. Nutzerbeschränkungen**

1.11. Zur Nutzung der Zugangsdienste muss der Nutzer das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.12. Um die Zugangsdienste nutzen zu können, darf der Nutzer zudem

1.12.1. keine natürliche oder juristische Person sein, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich oder der Republik Österreich mit Wirtschaftssanktionen belegt ist;

1.12.2. keiner der in Ziffer 8.3 beschriebenen Maßnahmen unterliegen.

1.13. Das Kreditinstitut hat das Recht, die Registrierung einer bestimmten Person als Kunde ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **5. Sicherheitsanforderungen**

1.14. Der Zugangsdienst ist durch Sicherheitsmaßnahmen geschützt. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die App, der Browser und die zugrunde liegenden Betriebssysteme stets auf dem neuesten Stand sind, um u. a. sicherzustellen, dass alle Sicherheitspatches und Updates installiert sind.

## **6. Abwicklung von Zahlungen**

1.15. Die Abwicklung der Zahlungen für den Kauf und/oder Verkauf von Vermögenswerten ist nur über das Partnerkonto möglich. Der Kauf von Vermögenswerten ist nur möglich, wenn der Nutzer über ausreichende Geldmittel auf dem Partnerkonto verfügt.

1.16. Mit der Abgabe eines endgültigen Kaufangebots an Bitpanda über Bitpanda-Dienste weist der Nutzer das Kreditinstitut an, eine Zahlung an Bitpanda von seinem Partnerkonto in Höhe des bei Vertragsschluss zu zahlenden Kaufpreises zu leisten.

## **7. Befreiung vom Bankgeheimnis**

1.17. Der Nutzer entbindet das Kreditinstitut gegenüber Bitpanda zum Zweck der Bereitstellung der Zugangsdienste vom Bankgeheimnis. Dies umfasst auch Daten des Nutzers, die zur Erfüllung der Pflichten zur Geldwäschebekämpfung überprüft werden müssen oder Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen sind.

## **8. Sperrung der Zugangsdienste**

1.18. Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, die Zugangsdienste vollständig oder teilweise zu sperren, sofern hierfür ein hinreichender Grund im Sinne von Ziffer 8.3 vorliegt.

1.19. Eine vollständige oder teilweise Sperrung der Zugangsdienste führt zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des Zugangs zu den Bitpanda-Diensten und kann mit der Sperrung einer Transaktion, der Rückabwicklung einer Transaktion oder zur Sperrung des Zugriffs auf das Benutzerkonto verbunden sein. Der Nutzer erkennt ausdrücklich an, dass der Kauf und/oder Verkauf von Vermögenswerten über die Bitpanda-Dienste ganz oder teilweise deaktiviert werden können.

1.20. Ein wichtiger Grund, der zu einer vollständigen oder teilweisen Sperrung berechtigt, liegt insbesondere dann vor:

1.20.1. wenn gegen den Nutzer und in Bezug auf das Partnerkonto behördliche Ermittlungen (von einer zuständigen Behörde, insbesondere beispielsweise von Staatsanwälten im Rahmen von Strafverfahren oder von Steuerfahndern) wegen eines Verstoßes gegen einschlägige straf-, verwaltungs- oder steuerrechtliche Vorschriften in irgendeinem Land der Welt eingeleitet wurden oder drohen;

1.20.2. wenn das Kreditinstitut die Zugangsdienste sperrt, um (i) geltenden Gesetzen (insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) oder Vorschriften, (ii) internen Richtlinien, die auf solchen Gesetzen oder Vorschriften beruhen, (iii) Anordnungen oder Aufforderungen eines Gerichts oder einer anderen Behörde oder (iv) einem geltenden Sanktionsprogramm nachzukommen;

1.20.3. wenn ein Nutzer durch Angabe falscher, unvollständiger, veralteter oder irreführender Daten seine tatsächliche Identität oder die Herkunft der Mittel verschleiert;

- 1.20.4. wenn ein Nutzer ein Benutzerkonto ohne gesetzliche Berechtigung nutzt;
- 1.20.5. wenn das Kreditinstitut begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass das Benutzerkonto von einer anderen Person als dem Nutzer verwendet wird;
- 1.20.6. wenn ein Nutzer die Zugangsdienste und/oder die Bitpanda-Dienste manipuliert. Eine solche Manipulation ist insbesondere jede Verwendung eines automatisierten Systems (z.B. Bot) oder eines anderen Tools oder einer Methode, die vom normalen und typischen Handelsverhalten von Kleinanlegern abweicht und damit auf die Einbindung einer bestimmten Technologie, Software und/oder eines Systems zur Automatisierung des Handels hinweist;
- 1.20.7. wenn ein Nutzer gegen eine seiner Pflichten aus diesen ZGB verstoßen hat;
- 1.20.8. wenn ein Nutzer die Zugangsdienste in einer Weise nutzt, die offensichtlich dazu bestimmt ist, die Zugangsdienste und/oder die Bitpanda-Dienste zu schädigen und/oder das Kreditinstitut und/oder Bitpanda offensichtlich Schaden zufügt;
- 1.20.9. wenn über den Nutzer ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet wurde. Der Zugangsdienst kann im Falle eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden, bis geklärt ist, wer nach geltendem Recht über das Benutzerkonto verfügen darf;
- 1.20.10. wenn ein Nutzer seine Handlungsfähigkeit verloren hat. Der Zugangsdienst kann im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit ausgesetzt werden, bis geklärt ist, wer nach geltendem Recht über das Benutzerkonto verfügen darf;
- 1.20.11. wenn der Nutzer verstorben ist.
- 1.21. Das Kreditinstitut informiert den Nutzer umgehend per E-Mail, SMS oder Nachricht über die Benutzeroberfläche über die vollständige oder teilweise Sperrung der Zugangsdienste oder der Bitpanda-Dienste, es sei denn, eine solche Benachrichtigung durch das Kreditinstitut wäre widerrechtlich.
- 1.22. Vollständige oder teilweise Sperrungen werden aufgehoben, wenn der Grund, der zur Sperrung berechtigt hat, weggefallen ist.
- 1.23. In den Fällen von Insolvenz, Verlust oder Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Nutzers sowie im Falle seines Todes hängt die Aufhebung der Sperrung davon ab, dass die Person, die behauptet, rechtlich zur Nutzung der Zugangsdienste befugt zu sein, das Kreditinstitut rechtliche und/oder notariell beglaubigte Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt.
- 1.24. Das Kreditinstitut kann verpflichtet sein, Informationen über den Nutzer der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zu melden.

## **9. Laufzeit und Beendigung**

- 1.25. Der Vertrag zur Nutzung des Zugangsdienstes wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 1.26. Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung hat nur sofortige Wirkung, wenn der Nutzer seine Vermögenswerte bei Bitpanda vor der Kündigung verkauft hat. Die Wirksamkeit der Kündigung des Nutzers wird ausgesetzt, bis der Nutzer seine Vermögenswerte verkauft hat.
- 1.27. Das Kreditinstitut kann den Vertrag über die Nutzung der Zugangsdienste jederzeit mit einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen.
- 1.27.1. Der Nutzer erkennt ausdrücklich an, dass nach Ablauf der Kündigungsfrist die Geschäftsbeziehung endet und die Zugangsdienste nicht mehr genutzt werden können. Der Kauf und/oder Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen der Zugangsdienste wird deaktiviert.
- 1.27.2. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Vermögenswerte innerhalb der Kündigungsfrist zu veräußern.
- 1.27.3. Veräußert der Nutzer seine Vermögenswerte nicht innerhalb der Kündigungsfrist, ist der Zugang zu den Bitpanda-Diensten nur möglich, wenn Bitpanda nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich weiterer Compliance-Prüfungen entscheidet, dem Nutzer Zugang zu gewähren.
- 1.28. Das Kreditinstitut kann den Vertrag über die Nutzung der Zugangsdienste ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, d.h. außerordentlich kündigen.

1.28.1. Die Zugangsdienste werden nach der außerordentlichen Kündigung endgültig eingestellt. Infolgedessen sperrt Bitpanda das Benutzerkonto mit sofortiger Wirkung, es sei denn, zwischen Bitpanda und dem Nutzer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

1.28.2. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Nutzer, sofern dies nicht widerrechtlich ist, per E-Mail und/oder Electronic Banking-Mailbox über die Kündigung informiert. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, Erkenntnisse oder Informationen offenzulegen, die im Rahmen von Sicherheits- und Risikomanagementverfahren erlangt wurden.

## **10. Privatsphäre und Datenschutz**

1.29. Das Kreditinstitut beachtet die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

1.30. Zur Erbringung der Leistungen nach diesen ZGB ist das Kreditinstitut berechtigt, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer erfassten personenbezogenen Daten des Nutzers zu verarbeiten und zu nutzen. Weiters bestehen gesetzliche Sorgfalts- und Meldepflichten auf deren Basis das Kreditinstituts Daten des Nutzers verarbeitet.

1.31. Im Rahmen der Anmeldung und Nutzung der Zugangsdienste verarbeitet das Kreditinstitut die folgenden, den Nutzer betreffenden Daten:

1.31.1. Daten, die bei der Erstellung und Nutzung des Kreditinstitut-Kontos des Nutzers erfasst wurden: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und -ort, Postanschrift, Land des Wohnsitzes, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine Daten zum Ausweisdokument;

1.31.2. Daten im Zuge der Nutzung der Zugangsdienste verarbeitet werden können: erforderliche Daten zur Vermeidung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (wie Mittelherkunftsachweise, Kontoeingänge/-ausgänge), Daten iZm Beschwerdefällen.

1.31.3. Diese Daten können für die Kooperation mit Bitpanda auch an Bitpanda übermittelt werden, um ein Benutzerkonto einzurichten und Bitpanda-Dienste zu ermöglichen.

1.31.4. Ausführlichere Informationen, auch zu den Rechten des Nutzers, sind in den Datenschutzbestimmungen des Kreditinstituts und Bitpanda enthalten, die in der Benutzeroberfläche verlinkt sind.

## **11. Kommunikation, Ansprüche und Beschwerden**

1.32. Der Nutzer ist verpflichtet, die von dem Kreditinstitut per Push-Benachrichtigung, Nachricht in die Electronic Banking-Mailbox, E-Mail oder SMS übermittelten Mitteilungen regelmäßig zu überprüfen.

1.33. Der Nutzer hat die Möglichkeit jederzeit über die vereinbarten und/oder kommunizierten Kommunikationskanäle mit dem Kreditinstitut in Kontakt zu treten.

1.34. Sämtliche Ansprüche müssen den Vor- und Nachnamen, das Ausweisdokument, die vollständige Adresse enthalten und den konkreten Grund angeben. Die Beilegung von Ansprüchen erfolgt im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

## **12. Risiken**

1.35. Die Missachtung von Sicherheitsanforderungen gemäß Ziffer 5 dieser ZGB sowie die Nutzung der Bitpanda-Dienste bergen Risiken, von denen jedes einzelne im schlimmsten Fall zum Totalverlust der eingesetzten Geldbeträge führen kann.

## **13. Haftungsbeschränkungen**

1.36. Schadensersatz- und/oder sonstige Ansprüche aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten aus dem Vertragsverhältnis (den zur Verfügung gestellten Zugangsdiensten) zwischen Nutzer und dem Kreditinstitut sind ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und/ oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **14. Schlussbestimmungen**

1.37. Das Versäumnis des Kreditinstituts, zu irgendeinem Zeitpunkt oder für einen bestimmten Zeitraum eine Bestimmung oder ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Sinne dieser ZGB durchzusetzen oder auszuüben, stellt keinen

Verzicht auf eine solche Bestimmung oder ein solches Recht oder einen solchen Rechtsbehelf dar und ist auch nicht als solcher auszulegen und beeinträchtigt in keiner Weise das Recht des Kreditinstituts, diese später durchzusetzen oder auszuüben, sofern dieses Recht nicht verjährt, abgelaufen oder ausgeschlossen ist.

1.38. Alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche zwischen dem Kreditinstitut und einem Nutzer werden vor dem zuständigen Gericht beigelegt.

1.39. Sollte eine der Bestimmungen dieser ZGB als unanwendbar gelten, für nichtig oder ungültig erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.